
**Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer
in der ProSiebenSat.1 Media SE**

**Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer
in der ProSiebenSat.1 Media SE**

zwischen der

ProSiebenSat.1 Media AG,
vertreten durch ihren Vorstand, Medienallee 7, 85774 Unterföhring

- nachfolgend „**ProSiebenSat.1 Media AG**“ oder,
auch nach Umwandlung in eine SE, die „**Gesellschaft**“ -

und dem

besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer der ProSiebenSat.1 Media AG im Sinne des § 4 Abs. 1 SEBG, vertreten durch Dr. Ulrich Schaal (Vorsitzender), Raffaelo Neudorfer (Erster Stellvertretender Vorsitzender) und Martin Cejka (Zweiter Stellvertretender Vorsitzender), die gemäß Beschluss vom 27. Februar 2015 zur Vertretung des besonderen Verhandlungsgremiums ermächtigt sind

- nachfolgend „**BVG**“ –

- die Gesellschaft und das BVG nachfolgend auch die „**Parteien**“ -

PRÄAMBEL

- (1) Die ProSiebenSat.1 Media AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Unterföhring, Deutschland.
- (2) Es ist vorgesehen, die ProSiebenSat.1 Media AG im Wege der formwechselnden Umwandlung gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit der Firma „ProSiebenSat.1 Media SE“ („**ProSiebenSat.1 Media SE**“) umzuwandeln.
- (3) Die Umwandlung der ProSiebenSat.1 Media AG in die ProSiebenSat.1 Media SE soll der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Mai 2015 zur Beschlussfassung vorge schlagen werden.
- (4) Für die ProSiebenSat.1 Media AG als einem der größten unabhängigen Medienhäuser Europas trägt die Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft ihrer internationalen Ausrichtung Rechnung.

Dieser Schritt stärkt jedoch vor allem die gelebte offene und internationale Unternehmenskultur der ProSiebenSat.1 Group.

Teil dieser Kultur sind der andauernde sowie intensive Dialog und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und ihren Vertretungen.

Dieses Modell auf europäischer Ebene erfolgreich und verantwortungsvoll fortzuentwickeln, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Leitung der ProSiebenSat.1 Media AG, um auch weiterhin die hohe Identifikation der Mitarbeiter mit der ProSiebenSat.1 Group zu erhalten. Ihr dauerhafter Einsatz und ihr Engagement wie auch ihre herausragende Motivation sind ein entscheidender Faktor für den anhaltenden Erfolg der ProSiebenSat.1 Group.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung und zur Stärkung von Dialog und vertrauensvoller Zusammenarbeit sollen den Mitarbeitern auf europäischer Ebene angemessene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um ihre effiziente Repräsentation, Information und Anhörung bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu gewährleisten.

- (5) Vor diesem Hintergrund schließen der Vorstand der Gesellschaft und das BVG auf der Grundlage der SE-VO, der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 (SE-RL) und des SE-Beteiligungsgesetzes (SEBG) die nachfolgende Vereinbarung gemäß § 21 SEBG.

TEIL A ALLGEMEINES

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Als „**Mitgliedstaaten**“ werden in dieser Vereinbarung die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen die SE-VO und die SE-RL gelten, bezeichnet.
- (2) Als „**Tochtergesellschaften**“ im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle Gesellschaften und Unternehmen, auf die die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG ausüben kann.
- (3) Als „**ProSiebenSat.1 Group**“ wird in dieser Vereinbarung die aus der Gesellschaft und ihren unmittelbar und mittelbar gehaltenen Tochtergesellschaften bestehende Unternehmensgruppe bezeichnet.
- (4) Als „**Arbeitnehmer**“ im Sinne dieser Vereinbarung gelten einheitlich alle bei einer Gesellschaft der ProSiebenSat.1 Group angestellten Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, Praktikanten und leitenden Angestellten, jedoch ohne Mitglieder von Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsorganen); dies gilt gleichermaßen für unbefristete und befristete sowie aktive und ruhende Arbeitsverhältnisse. Ferner gelten auch bei der ProSiebenSat.1 Group beschäftigte Leiharbeiternehmer als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vereinbarung. Soweit es in dieser Vereinbarung auf die Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einem bestimmten Mitgliedstaat ankommt, ist die Zuordnung nach dem gewöhnlichen Arbeitsort vorzunehmen.
- (5) Als „**grenzüberschreitende Angelegenheiten**“ im Sinne dieser Vereinbarung gelten Angelegenheiten der ProSiebenSat.1 Group, die die Gesellschaft selbst, eine sonstige Gesellschaft der ProSiebenSat.1 Group oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen.
- (6) Soweit in dieser Vereinbarung Begriffe nicht abweichend definiert werden, finden die Begriffsbestimmungen des § 2 SEBG Anwendung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der territoriale Geltungsbereich dieser Vereinbarung ist das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.
- (2) Diese Vereinbarung gilt in sachlicher Hinsicht für die Gesellschaft, ihre Tochtergesellschaften und deren Betriebe, die im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung liegen.
- (3) In persönlicher Hinsicht gilt diese Vereinbarung für die im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung als gewöhnlichem Arbeitsort beschäftigten Arbeitnehmer der ProSiebenSat.1 Group.

TEIL B
SE-Betriebsrat
(European Employee Board)

§ 3 Errichtung und Zuständigkeit/Aufgaben

- (1) Zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten der ProSiebenSat.1 Group wird gemäß § 21 Abs. 2 SEBG bei der Gesellschaft an deren Sitz ein SE-Betriebsrat errichtet, der die Bezeichnung

European Employee Board
(„EEB“)

führt.

- (2) Das EEB repräsentiert die Arbeitnehmer der ProSiebenSat.1 Group im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung.
- (3) Aufgaben und Zuständigkeiten des EEB richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung.
- (4) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass neben dem EEB kein weiteres europäisches Arbeitnehmergremium gebildet wird.

§ 4 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Das EEB und der Vorstand der Gesellschaft arbeiten zum Wohl der Arbeitnehmer und der ProSiebenSat.1 Group vertrauensvoll zusammen.

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem EEB, insbesondere über Inhalt oder Auslegung dieser Vereinbarung, werden die Gespräche jeweils mit dem ernstesten Willen zur Herbeiführung einer Verständigung und Einigung geführt.

§ 5 Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Sitzverteilung

- (1) Das EEB setzt sich aus Arbeitnehmern der ProSiebenSat.1 Group zusammen.
- (2) Dem EEB gehören bis zu 15 Mitglieder an („**Mitglieder-Höchstzahl**“).
- (3) Für die Sitzverteilung gelten, solange hierdurch die Mitglieder-Höchstzahl nicht überschritten wird, die folgenden Bestimmungen:
- a) Zunächst erhält jeder Mitgliedstaat, in dem die ProSiebenSat.1 Group Arbeitnehmer beschäftigt, einen Sitz im EEB.
 - b) Übersteigt die Anzahl der Arbeitnehmer, die von der ProSiebenSat.1 Group in einem Mitgliedsstaat beschäftigt werden, zehn (10) Prozent der Gesamtzahl der von der ProSiebenSat.1 Group im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung beschäftigten Arbeitnehmer, erhält der betreffende Mitgliedstaat für jede weiteren angefangenen 10 Prozent einen zusätzlichen Sitz im EEB.
 - c) Die Zahl der Sitze im EEB pro Mitgliedstaat ist jedoch auf höchstens sechs (6) Sitze bzw. – wenn andernfalls die Mitglieder-Höchstzahl überschritten würde – auf höchstens fünf (5) Sitze begrenzt.
- (4) Führt die gemäß vorstehendem Absatz (3) ermittelte Sitzverteilung zu einer Überschreitung der Mitglieder-Höchstzahl, ist das System der Verteilung der Sitze des EEB

– unter Beibehaltung der Mitglieder-Höchstzahl – durch den Vorstand der Gesellschaft und das EEB durch entsprechende Anpassung der Bestimmungen dieser Vereinbarung über die Sitzverteilung einvernehmlich neu festzulegen („**Revision der Sitzverteilung**“). Hierfür gelten die näheren Bestimmungen des § 7 (unter Einschluss der Verweisung auf § 27 Absatz (3)).

- (5) Stichtag für die Ermittlung der für die Sitzverteilung im EEB maßgeblichen Arbeitnehmerzahlen ist jeweils der 30. September des Jahres, das der Bestellung eines neuen EEB gemäß § 10 Absatz (2) vorhergeht.

Maßgeblich ist dabei jeweils die durchschnittliche Anzahl der von der ProSiebenSat.1 Group im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung im Zeitraum vom Beginn des betreffenden Jahres bis zum jeweiligen Stichtag beschäftigten Arbeitnehmer.

Die für die ProSiebenSat.1 Group im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung maßgeblichen Arbeitnehmerzahlen sind von der Gesellschaft hierzu für den jeweiligen Stichtag (getrennt nach der Gesellschaft und ihren jeweiligen Tochtergesellschaften sowie nach Mitgliedstaaten) zu ermitteln und dem Geschäftsführenden Ausschuss des EEB innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag zusammen mit der sich hieraus ergebende Sitzverteilung mitzuteilen.

Ferner sind für die zum Stichtag bestehenden Tochtergesellschaften, die im maßgeblichen Zeitraum im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung Arbeitnehmer beschäftigt haben, die für die Qualifikation als Tochtergesellschaft maßgeblichen Beteiligungsverhältnisse mitzuteilen. Sind Gesellschaften, an denen die Gesellschaft zum Stichtag mehrheitlich beteiligt ist und die im maßgeblichen Zeitraum im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung Arbeitnehmer beschäftigt haben, zum Stichtag nicht als Tochtergesellschaften zu qualifizieren, ist auch dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 6 Überprüfung und Anpassung der Sitzverteilung während einer Amtsperiode

- (1) Jeweils im ersten, zweiten und dritten Jahr der Amtsperiode des EEB findet eine Überprüfung statt, ob aufgrund einer Änderung der für die Sitzverteilung im EEB maßgeblichen Arbeitnehmerzahlen die Sitzverteilung im EEB während der laufenden Amtsperiode anzupassen ist. Stichtag für die Überprüfung ist jeweils der 30. September des betreffenden Jahres.
- (2) Hierzu sind von der Gesellschaft für den jeweiligen Stichtag die maßgeblichen Arbeitnehmerzahlen und die sich hieraus gemäß § 5 Absatz (3) ergebende Sitzverteilung zu ermitteln und dem Geschäftsführenden Ausschuss des EEB mitzuteilen; hierfür gelten die Bestimmungen von § 5 Absatz (5) entsprechend.
- (3) Aufgrund der Überprüfung erfolgt eine Anpassung der Anzahl der Mitglieder bzw. der Sitzverteilung im EEB, wenn nach der zum maßgeblichen Stichtag zu ermittelnden Sitzverteilung
- a) ein im EEB bisher nicht vertretener Mitgliedstaat die Voraussetzungen für die Bestellung von mindestens einem Mitglied aus dem betreffenden Mitgliedstaat erfüllt; oder
 - b) ein im EEB bisher vertretener Mitgliedstaat nicht mehr die Voraussetzungen für die Bestellung von mindestens einem Mitglied aus dem betreffenden Mitgliedstaat erfüllt.
- (4) Im Fall von vorstehend Absatz (3) lit. a) wird unmittelbar durch den Geschäftsführenden Ausschuss des EEB für die restliche Amtsperiode ein zusätzliches Mitglied des EEB für den betreffenden Mitgliedstaat bestellt.

- (5) Im Fall von vorstehend Absatz (3) lit. b) scheiden die amtierenden Mitglieder des EEB, die für den betreffenden Mitgliedstaat bestellt sind, und ihre etwaigen Ersatzmitglieder mit Wirkung zum Zeitpunkt der Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung gemäß Absatz (2) aus, sofern ihr Amt nicht bereits anderweitig nach § 11 Absatz (2) geendet hat.
- (6) Für Zwecke der vorstehenden Überprüfung und Anpassung der Sitzverteilung ist auch dann die gemäß § 5 Absatz (3) ermittelte Sitzverteilung zugrunde zu legen, wenn diese Sitzverteilung oder die vorstehende Anpassung übergangsweise zu einer Überschreitung der Mitglieder-Höchstzahl führt.
- (7) Für das erste EEB findet keine Überprüfung und Anpassung der Sitzverteilung statt; hiervon ausgenommen ist eine evtl. außer-turnusmäßige Anpassung gemäß § 7 Absatz (2).

§ 7 Revision der Sitzverteilung

- (1) Eine Revision der Sitzverteilung ist vorzunehmen, wenn die Sitzverteilung gemäß § 5 Absatz (3), die für den maßgeblichen Stichtag
 - a) einer Überprüfung der Zusammensetzung des EEB gemäß § 6 Absatz (1); oder
 - b) der Bestellung eines neuen EEB gemäß § 5 Absatz (5)

ermittelt wird, eine Gesamtzahl der Mitglieder des EEB ergibt, welche die Mitglieder-Höchstzahl überschreitet.

- (2) Die Revision der Sitzverteilung ist bis zum 30. September des Jahres vorzunehmen, das der nächsten Bestellung eines neuen EEB gemäß § 10 Absatz (2) vorangeht, und sodann erstmals der nachfolgenden Bestellung des neuen EEB gemäß § 10 Absatz (2) zugrunde zu legen.

Im Falle von Absatz (1) lit. b) verschiebt sich zur Ermöglichung einer rechtzeitigen Revision der Sitzverteilung die Bestellung eines neuen EEB – bei entsprechender Verlängerung der Amtsperiode des amtierenden EEB und Verkürzung der Amtsperiode des dann neu zu bestellenden EEB – um ein Jahr. Anstelle der verschobenen Bestellung des neuen EEB ist für den Stichtag gemäß Absatz (1) lit. b) eine außer-turnusmäßige Anpassung gemäß § 6 vorzunehmen; umgekehrt entfällt eine Überprüfung und Anpassung gemäß § 6 im dritten Jahr der verkürzten Amtsperiode des neuen EEB.

- (3) Ist eine einvernehmliche Revision der Sitzverteilung nicht bis zu dem in Absatz (2) genannten Termin erfolgt, erfolgt die Revision der Sitzverteilung stattdessen bis zum darauf folgenden 31. Dezember durch die Schlichtungsstelle gemäß § 27 Absatz (3). Die Schlichtungsstelle hat sich dabei – unter Beachtung der Mitglieder-Höchstzahl – an einer angemessenen Vertretung der Arbeitnehmer aller Mitgliedstaaten zu orientieren; hierzu können insbesondere die Anzahl der Sitze pro Mitgliedstaat weiter beschränkt, Sitze mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam zugewiesen und/oder Sitze statt nach Mitgliedstaaten anderweitig zugeordnet werden. Die durch die Schlichtungsstelle vorgenommene Revision der Sitzverteilung ist sodann erstmals der im folgenden Jahr stattfindenden Bestellung des neuen EEB gemäß § 10 Absatz (2) zugrunde zu legen.
- (4) Der Beschluss des EEB, mit dem eine Revision der Sitzverteilung verabschiedet wird, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des EEB, durch welche zugleich mindestens 2/3 der Gesamtzahl der von der ProSiebenSat.1 Group im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung beschäftigten Arbeitnehmer vertreten werden. Ein solcher Beschluss soll erst gefasst werden, nachdem eine für den Stichtag gemäß Absatz (1) vorzunehmende Anpassung der Sitzverteilung gemäß § 6 erfolgt ist.

§ 8 Ersatzmitglieder

- (1) Bei der Bestellung der Mitglieder sind in gleicher Zahl auch Ersatzmitglieder zu bestellen. Bestehen für einen Mitgliedstaat mehrere Sitze, sind die für den betreffenden Mitgliedstaat bestellten Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge ihrer Bestellung) jeweils Ersatzmitglied für sämtliche Mitglieder des betreffenden Mitgliedstaats.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, rückt an seiner Stelle und entsprechend der Reihenfolge der Bestellung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit als Mitglied des EEB nach.
- (3) Ferner werden Mitglieder des EEB im zeitweiligen Verhinderungsfall auch vorübergehend und entsprechend der Reihenfolge der Bestellung durch ein Ersatzmitglied vertreten. Beginn und Ende der Vertretung sind dem Vorsitzenden des EEB durch das jeweils verhinderte Mitglied in Textform anzuzeigen. Für den Vertretungszeitraum stehen die Rechte und Pflichten als Mitglied des EEB statt dem vertretenen Mitglied dem betreffenden Ersatzmitglied zu. Hiervon abgesehen haben Ersatzmitglieder erst dann Rechte und Pflichten als Mitglied des EEB, wenn sie für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des EEB nachgerückt sind.
- (4) Im Übrigen gelten, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen für Mitglieder des EEB entsprechend für Ersatzmitglieder.

§ 9 Persönliche Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder des EEB müssen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung als Mitglied bzw. Ersatzmitglied das 18. Lebensjahr vollendet haben, und über eine Betriebszugehörigkeit bei der ProSiebenSat.1 Group von mindestens sechs (6) Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre verfügen.
- (2) Beschäftigt die ProSiebenSat.1 Group in dem Mitgliedstaat, für den ein Mitglied bestellt wird, erst für eine kürzere Zeit als sechs (6) Monate Arbeitnehmer, verkürzt sich die Mindestdauer der Betriebszugehörigkeit für die betreffenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder auf die Dauer, für welche die ProSiebenSat.1 Group in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits Arbeitnehmer beschäftigt.
- (3) Leiharbeitnehmer können nicht zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des EEB bestellt werden.
- (4) Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10 Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder

- (1) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des ersten EEB der Gesellschaft werden hiermit die in **Anlage 1** aufgeführten Personen bestellt; sie vertreten jeweils die Arbeitnehmer der dort genannten Mitgliedstaaten.

Die Bestellung erfolgt mit Wirkung ab Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE im Handelsregister und für die Zeit bis zum Beginn der Amtsperiode des ersten gemäß nachstehendem Absatz (2) gewählten EEB.

Der Vorstand lädt unverzüglich nach Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE im Handelsregister zur konstituierenden Sitzung des ersten EEB ein; sie soll nicht später als zehn (10) Wochen nach der Eintragung stattfinden.

- (2) Für nachfolgende Amtsperioden des EEB werden die Mitglieder des EEB für den jeweiligen Mitgliedstaat und ihre Ersatzmitglieder nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Bestellung der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder jeweils anwendbaren nati-

onalen Bestimmungen, jedoch unter Zugrundelegung des einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs gemäß § 1 Absatz (4), bestellt. Sofern solche nationalen Bestimmungen in dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht bestehen, gelten jeweils die nationalen Bestimmungen für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums bei der Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland entsprechend.

Die Bestellung eines neuen EEB erfolgt alle vier Jahre, beginnend mit dem Jahr 2017, jeweils in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des betreffenden Jahres.

Die Gesamtleitung und -koordination des Bestellungsverfahrens obliegt dem Geschäftsführenden Ausschuss des jeweils amtierenden EEB. Hierzu bestimmt der Geschäftsführende Ausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand der Gesellschaft die jeweils maßgeblichen Wahltermine, teilt diese den Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat nach den dort jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen für die Durchführung der Bestellung verantwortlich sind („**nationale Durchführungsstellen**“), mit und fordert sie zur Durchführung der Bestellung auf. Bei der Ermittlung der zuständigen nationalen Durchführungsstellen, die ggf. auch die Arbeitnehmerschaft selbst sein können, wird die Gesellschaft den Geschäftsführenden Ausschuss in angemessenem Umfang unterstützen; ferner wird die Gesellschaft die nationalen Durchführungsstellen (ggf. über ihre jeweiligen Tochtergesellschaften) in angemessenem Umfang bei der Durchführung der Bestellung unterstützen.

Vorstand und EEB können eine Wahlordnung zur Regelung eines einheitlichen Verfahrens aufstellen, nach dessen Grundsätzen und Verfahrensweisen die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des EEB erfolgen soll.

- (3) Scheidet ein Mitglied des EEB vorzeitig aus dem Amt aus, ohne dass ein Ersatzmitglied vorhanden ist, so bestellt der Geschäftsführende Ausschuss des EEB für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger aus dem jeweiligen Mitgliedstaat. In der Geschäftsordnung des EEB kann hierzu Näheres geregelt werden.
- (4) Soweit in einem Mitgliedstaat keine oder weniger Mitglieder für das EEB bestellt werden, als Sitze auf diesen Mitgliedstaat entfallen, berührt dies die Funktions- und Beschlussfähigkeit des EEB nicht. In diesem Fall werden die Arbeitnehmer des betreffenden Mitgliedstaates durch die für diesen Mitgliedstaat gewählten oder bestellten übrigen Mitglieder bzw., wenn kein Mitglied gewählt oder bestellt wurde, durch die Gesamtheit der für die anderen Mitgliedsstaaten gewählten Mitglieder des EEB vertreten. Aus solchen Mitgliedsstaaten können nachträglich Mitglieder gewählt oder bestellt werden.
- (5) Die Bestellung eines Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds des EEB kann durch Anrufung des nach § 27 Absatz (4) zuständigen Arbeitsgerichts angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Bestellung verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgte, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Bestellung nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind analog § 37 Abs. 1 SEBG jeweils die dort genannten Gremien und Personen, das EEB und der Vorstand der Gesellschaft. Der Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl oder Bestellung muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Bestellung des Mitglieds oder Ersatzmitglieds erhoben werden; für die Geltendmachung der Nichtigkeit ist keine Frist einzuhalten. Im Falle der Anfechtung der Bestellung scheidet das betreffende Mitglied des EEB erst mit Rechtskraft der Entscheidung über die Unwirksamkeit der Bestellung aus dem EEB aus. Im Falle der Feststellung der Nichtigkeit der Bestellung wirkt die Entscheidung hingegen auf den Zeitpunkt der Wahl bzw. Bestellung zurück.

§ 11 Amtsperiode; vorzeitiges Ausscheiden aus dem EEB

- (1) Die Amtsperiode des EEB beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden EEB. Für die Amtsperiode des ersten EEB gelten die Bestimmung in § 10 Absatz (1).
- (2) Das Amt eines Mitglieds bzw. Ersatzmitglieds des EEB endet in folgenden Fällen vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode:
 - a) Niederlegung des Amtes;
 - b) Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Mitglieds bzw. Ersatzmitglieds des EEB mit der jeweiligen Arbeitgeberin, soweit nicht unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis mit einer Gesellschaft der ProSiebenSat.1 Group mit gewöhnlichem Arbeitsort in dem Mitgliedstaat begründet wird, dessen Arbeitnehmer das Mitglied des EEB zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vertritt;
 - c) Ausscheiden des jeweiligen Arbeitgebers des Mitglieds bzw. Ersatzmitglieds des EEB aus der ProSiebenSat.1 Group;
 - d) Ausschluss des Mitglieds bzw. Ersatzmitglieds des EEB aus wichtigem Grund (z.B. bei bzw. wegen grober Verletzung der Pflichten als Mitglied des EEB) durch gerichtlichen Entscheid auf Antrag des EEB oder des Vorstands der Gesellschaft;
 - e) Abberufung des Mitglieds bzw. Ersatzmitglieds des EEB nach nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, für welchen es bestellt ist;
 - f) Entfallen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im EEB nach § 6 nach Prüfung der Zusammensetzung des EEB;
 - g) Tod.
- (3) Mitglieder und Ersatzmitglieder des EEB können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen. Über die Niederlegung hat der Vorstand der Gesellschaft das EEB unverzüglich zu informieren.

§ 12 Konstituierende Sitzung des EEB; Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Dem Vorstand der Gesellschaft sind vom Vorsitzenden des jeweils amtierenden EEB unverzüglich nach Abschluss der Bestellung eines neuen EEB gemäß § 10 Absatz (2), spätestens jedoch am 31. März des Jahres, in dem die Bestellung des neuen EEB gemäß § 10 Absatz (2) vorzunehmen ist, die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder (samt deren Reihenfolge der Bestellung) des neuen EEB, ihre Anschriften (einschließlich betrieblicher E-Mail-Adressen) sowie Gesellschafts- und Betriebszugehörigkeiten mitzuteilen. Der Vorstand der Gesellschaft gibt sodann die Ergebnisse der Bestellung bekannt und lädt zur konstituierenden Sitzung des neuen EEB ein. Die konstituierende Sitzung findet im zeitlichen Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft statt.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt das EEB aus dem Kreis seiner Mitglieder jeweils durch Beschluss einen Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzende. Der Vorsitzende teilt dem Vorstand der Gesellschaft unverzüglich mit, wer gewählt ist.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unmittelbar nach Eröffnung der konstituierenden Sitzung; die Eröffnung der konstituierenden Sitzung und die Leitung der Wahl erfolgt durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des EEB. Nach seiner Wahl

übernimmt der Vorsitzende des EEB die Sitzungsleitung und führt die Wahl der Stellvertreter durch.

- (4) Unmittelbar im Anschluss an die konstituierende Sitzung findet die erste ordentliche Sitzung des neuen EEB statt; einer gesonderten Einberufung bedarf es hierfür nicht.
- (5) Der Vorsitzende vertritt das EEB im Rahmen der Beschlüsse des EEB gerichtlich und außergerichtlich und ist zur Entgegennahme von Informationen und Erklärungen, die dem EEB gegenüber abzugeben sind, berechtigt. Ist der Vorsitzende verhindert, stehen die ihm in dieser Vereinbarung zugewiesenen besonderen Rechte und Pflichten statt dessen seinen Stellvertretern zu; sie vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung dabei jeweils einzeln.
- (6) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, ist vom EEB aus dem Kreis seiner Mitglieder unverzüglich durch Beschluss ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Der Vorsitzende teilt dem Vorstand der Gesellschaft unverzüglich mit, wer gewählt ist.

TEIL C INNERE ORDNUNG

§ 13 **Geschäftsordnung; Ausschüsse**

- (1) Das EEB kann sich zur Regelung von Verfahrensfragen, soweit diese in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Sie ist dem Vorstand der Gesellschaft unverzüglich zu übermitteln; dies gilt auch für etwaig später erfolgende Anpassungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung.
- (2) Das EEB bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss („**Geschäftsführender Ausschuss**“), der aus dem Vorsitzenden des EEB und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Weitere Ausschüsse des EEB können im Einvernehmen mit dem Vorstand der Gesellschaft gebildet werden.
- (3) Der Vorsitzende des EEB ist zugleich Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses; seine Stellvertreter sind zugleich auch seine Stellvertreter als Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. § 12 Absatz (5) gilt entsprechend.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss führt die Geschäfte des EEB; hierzu gehören insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen des EEB und die Weiterleitung von Informationen im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung des EEB.

Der Geschäftsführende Ausschuss ist ferner anstelle des EEB für die außerturnusmäßige Unterrichtung und Anhörung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten über außergewöhnliche Umstände mit gewichtigem Anlass (§ 17 Absatz (2)) sowie die sonstigen ihm in dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 14 **Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Das EEB tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, in der insbesondere die turnusmäßige Unterrichtung und Anhörung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten (§ 17 Absatz (1)) erfolgt. Die erste ordentliche Sitzung eines Jahres findet im zeitlichen Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft statt. Soweit sonstige dem EEB in dieser Vereinbarung zugewiesene Aufgaben dies erfordern, können im Einvernehmen mit dem Vorstand zusätzlich außerordentliche Sitzungen des EEB abgehalten werden.

- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss tritt bei Bedarf zur außer-turnusmäßigen Unterrichtung und Anhörung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten über außergewöhnliche Umstände mit gewichtigem Anlass (§ 17 Absatz (2)) zu einer Sitzung zusammen („**Anhörungssitzungen**“). Soweit die dem Geschäftsführenden Ausschuss in dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben dies erfordern, kann der Geschäftsführende Ausschuss weitere Sitzungen abhalten („**Verwaltungssitzungen**“).
- (3) An den ordentlichen Sitzungen des EEB und den Anhörungssitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nimmt für die Unterrichtung und Anhörung (§ 17) zumindest ein Mitglied des Vorstands der Gesellschaft teil. Eine Vertretung des Vorstands bedarf insoweit des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden des EEB.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung obliegt dem Vorsitzenden des EEB. Bei Sitzungen des EEB und Anhörungssitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses werden der Sitzungstermin, die Tagesordnung der Sitzung sowie ggf. die erforderliche Anzahl von Sitzungstagen vorab zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem Vorsitzenden des EEB abgestimmt und einvernehmlich festgelegt. Über Verwaltungssitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und deren Gegenstand ist der Vorstand vorab zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen finden als Präsenzsitzung in München-Unterföhring, im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder als Kombination von Präsenzsitzung und Telefon- oder Videokonferenz (kombinierte Sitzung) statt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des EEB. Die Gesellschaft stellt die insoweit erforderlichen technischen Mittel für die vertrauliche Durchführung dieser Sitzungen zur Verfügung. Im Einvernehmen zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem EEB kann auch ein anderer Sitzungsort bestimmt werden.
- (6) Sitzungen sind, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderweit geregelt, nicht-öffentlich.
- (7) Arbeitssprachen sind Deutsch und Englisch.

Eine Verdolmetschung erfolgt nur in den Sitzungen des EEB sowie – bei Bedarf – in den Anhörungssitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und grundsätzlich nur zwischen der deutschen und der englischen Sprache. Eine Verdolmetschung in eine andere Sprache erfolgt nur ausnahmsweise, soweit hierfür besondere Gründe vorliegen.

Soweit Dokumente zur Unterrichtung erforderlich sind, werden diese in englischer Sprache und – sofern vom Geschäftsführenden Ausschuss des EEB gewünscht – auch in deutscher Sprache bereitgestellt. Eine Übersetzung in eine andere Sprache erfolgt nur ausnahmsweise, soweit hierfür besondere Gründe vorliegen.

- (8) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, bedürfen
 - a) Beschlüsse des EEB der Zustimmung durch die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder, durch welche zugleich mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Arbeitnehmer vertreten werden, die durch die an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder insgesamt vertreten werden; und
 - b) Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses der Mehrheit seiner Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, nehmen für Zwecke dieser Bestimmung an der Beschlussfassung teil.

- (9) Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst; dies schließt Sitzungen mit ein, die im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder einer kombinierten Sitzung abgehalten werden. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung persönlich teilzunehmen, so kann das Mitglied durch eine Stimmabgabe in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax

oder per E-Mail), die an den Vorsitzenden des EEB zu richten ist, an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine nachträgliche Stimmabgabe ist jedoch nur zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden vor der Beschlussfassung zugelassen wurde, und nur innerhalb der hierfür ggf. vom Vorsitzenden gesetzten Frist.

- (10) Eine Beschlussfassung kann auch außerhalb von Sitzungen durch Stimmabgabe in Textform zu einer vorab in Textform übermittelten Beschlussvorlage oder durch Stimmabgabe über ein gesichertes Online-System erfolgen, sofern ein solches von der Gesellschaft bereit gestellt wird. Für die Stimmabgabe ist in diesem Fall durch den Vorsitzenden eine angemessene Frist zu setzen.
- (11) Wird über einen Antrag des EEB auf Ausschluss eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds aus wichtigem Grund gemäß § 11 Absatz (2) lit. d) beschlossen, nimmt das betroffene Mitglied bzw. Ersatzmitglied nicht an der Beschlussfassung teil.
- (12) Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere Datum und Ort bzw. Art der Sitzung bzw. der Beschlussfassung, die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden des EEB unterzeichnet wird.
- (13) Der Vorstand der Gesellschaft ist umfassend und in Textform über gefasste Beschlüsse zu informieren, soweit diese nicht allein interne Angelegenheiten des EEB bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses betreffen.
- (14) Für die Ermittlung der Anzahl bzw. des Anteils an der Gesamtzahl der von der ProSiebenSat.1 Group im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung beschäftigten Arbeitnehmer, die durch die jeweiligen Mitglieder bei der Beschlussfassung des EEB vertreten werden, sind die Arbeitnehmerzahlen maßgeblich, die auch für die Sitzverteilung im EEB maßgeblich sind; nach einer Überprüfung gemäß § 6 sind die im Rahmen dieser Überprüfung mitgeteilten Arbeitnehmerzahlen maßgeblich. Die Mitglieder, die in einem Mitgliedstaat bestellt werden, vertreten alle in dem jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer; wird ein Mitgliedstaat durch mehrere Mitglieder vertreten, ist die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer zu gleichen Teilen auf die betreffenden Mitglieder zu verteilen. Solange aus einem Mitgliedstaat keine Mitglieder bestellt sind, gelte die dort beschäftigten Arbeitnehmer als nicht vertreten.

§ 15 Gäste

- (1) Das EEB kann zu seinen ordentlichen Sitzungen bis zu zwei Vertreter von Gewerkschaften, die bei der ProSiebenSat.1 Group im territorialen und sachlichen Geltungsbereich der Vereinbarung vertreten sind, als Gäste („Gäste“) einladen.
- (2) Die Gäste haben sich als Voraussetzung für die Teilnahme gegenüber der Gesellschaft schriftlich zur Vertraulichkeit entsprechend den nach § 41 Abs. 2 SEBG geltenden Bestimmungen zu verpflichten.
- (3) Die Gesellschaft kann bei der Behandlung von Angelegenheiten, die aus ihrer Sicht besondere Vertraulichkeit erfordern, einen (vorübergehenden) Ausschluss der Gäste verlangen; in diesen Angelegenheiten sind die Mitglieder des EEB auch gegenüber den Gästen nach § 23 Absatz (1) zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (4) Für die Aufwandserstattung der Gäste gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz (3) entsprechend.

TEIL D BETEILIGUNGSRECHTE

§ 16 Unterrichtung und Anhörung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft wird das EEB bzw. den Geschäftsführenden Ausschuss zu grenzüberschreitenden Angelegenheiten unterrichten und anhören.
- (2) Unterrichtung und Anhörung bezeichnet die Information des EEB durch den Vorstand der Gesellschaft und den Dialog sowie Meinungs austausch zwischen diesen Parteien. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung und Anhörung müssen dem EEB auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.

§ 17 Reichweite der Unterrichtung und Anhörung

- (1) Die Gesellschaft unterrichtet das EEB im Rahmen seiner Zuständigkeit zu grenzüberschreitenden Angelegenheiten turnusmäßig in den ordentlichen Sitzungen über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE, insbesondere über:
 - die Struktur der SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage;
 - die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts- Produktions- und Absatzlage;
 - die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung;
 - Investitionen (Investitionsprogramme);
 - grundlegende Änderungen der Organisation;
 - die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
 - die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion;
 - erfolgte Käufe und Verkäufe von Unternehmen;
 - Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
 - die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
 - Massenentlassungen.

Für Zwecke dieser Unterrichtung wird der Vorstand der Gesellschaft dem EEB die erforderlichen und aktuellen Unterlagen geeignet (insbesondere in elektronischer Form) zugänglich machen; hierzu gehören insbesondere:

- der zuletzt veröffentlichte Geschäftsbericht der Gesellschaft;
- die zuletzt veröffentlichte Einladung der Hauptversammlung der Gesellschaft;
- der zuletzt veröffentlichte Personalbericht.

Der Vorstand wird das EEB zu diesen Fragen auch anhören. Der Vorstand der Gesellschaft wird den Inhalt einer etwaigen Stellungnahme in den Abwägungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

- (2) Soweit hierzu eine Unterrichtung nicht bereits im Rahmen in den ordentlichen Sitzung des EEB gemäß § 17 Absatz (1) erfolgt, wird der Vorstand der Gesellschaft ferner den Geschäftsführenden Ausschuss im Rahmen einer hierzu einzuberufenden Anhörungssitzung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten über außergewöhnliche Umstände mit gewichtigem Anlass unverzüglich und umfassend unter Vorlage der hierzu erforderlichen Unterlagen unterrichten.

Als außergewöhnliche Umstände mit gewichtigem Anlass gelten folgende grenzüberschreitenden Angelegenheiten, sofern – außer in Fällen der grenzüberschreitenden Stilllegung - jeweils mindestens 5 % der Arbeitnehmer, die insgesamt im territorialen

und sachlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarung von der jeweiligen Angelegenheit betroffen sind, in zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten beschäftigt sind:

- die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- Massentlassungen.

Der Vorstand wird den Geschäftsführenden Ausschuss zu diesen Fragen ferner anhören. Der Vorstand der Gesellschaft wird den Inhalt einer etwaigen Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses in den Abwägungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Der Geschäftsführende Ausschuss übernimmt in diesem Zusammenhang die Information der weiteren Mitglieder des EEB.

- (3) Soweit dies rechtlich (insbesondere aufgrund kapitalmarktrechtlicher Erfordernisse), geschäftspolitisch (insbesondere zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) oder verfahrensmäßig (insbesondere aufgrund laufender Verhandlungen oder zur sonstigen Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen) erforderlich ist, kann der Vorstand der Gesellschaft die Unterrichtung und Anhörung des EEB bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses zeitlich aufschieben; dies gilt auch, wenn andernfalls berechnigte Interessen der Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens der ProSiebenSat.1 Group aus sonstigen Gründen gefährdet sein könnten. Die Unterrichtung und Anhörung ist unverzüglich umfassend nachzuholen, sobald die Gründe für den Aufschub nicht mehr bestehen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu Inhalt und Auslegung dieser Regelung gilt § 27 Absatz (3).
- (4) Die Beschränkungen des § 39 Absatz 2 SEBG finden keine Anwendung.

§ 18 Information durch das EEB

Bei Bedarf und in Abstimmung mit dem Vorstand der Gesellschaft informiert das EEB die Arbeitnehmervertreter der ProSiebenSat.1 Group innerhalb des territorialen und sachlichen Geltungsbereichs der Vereinbarung über die Ergebnisse der Anhörung. Soweit keine Arbeitnehmervertreter existieren, sind die Arbeitnehmer zu informieren. Die Information durch das EEB kann auch durch einen an alle Arbeitnehmer der ProSiebenSat.1 Group innerhalb des territorialen und sachlichen Geltungsbereichs der Vereinbarung gerichteten Newsletter in deutscher und/oder englischer Sprache erfolgen. Bestehende geschäftspolitische oder rechtliche Erfordernisse sowie die Interessen der Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Group sind bei dieser Information zu berücksichtigen. Die für die Information erforderlichen Kontaktdaten stellt bei Bedarf die Gesellschaft (ggf. über ihre jeweiligen Tochtergesellschaften) zur Verfügung.

§ 19 Initiativrechte

Der Vorstand der Gesellschaft und das EEB können innerhalb des territorialen und sachlichen Geltungsbereichs der Vereinbarung gemeinsam Initiativen zu länderübergreifenden Maßnahmen in den nachfolgend benannten Bereichen ergreifen, soweit solche nicht ohnehin bereits auf Regionen- oder Gruppenebene ergriffen sind:

- Chancengleichheit;
- Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- Datenschutz;
- Aus- und Weiterbildungspolitik;
- Code of Conduct und Compliance.

Der Geschäftsführende Ausschuss des EEB kann dem Vorstand jederzeit ausgearbeitete Vorschläge zu gemeinsamen Initiativen unterbreiten.

TEIL E SACHAUFWAND UND KOSTEN

§ 20 Sachaufwand und Kosten des EEB

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft ermöglicht den Mitgliedern des EEB Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dabei werden die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit beachtet. Aufwendungen und Kosten sind stets in prüffähiger Form nachzuweisen.

- (2) Die Gesellschaft wird dem EEB und dem Geschäftsführenden Ausschuss in angemessenem und erforderlichem Umfang die für die jeweilige Errichtung und die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für Räumlichkeiten, sachliche Mittel sowie für Kosten für Sachverständige, Dolmetschung und Übersetzungen. Soweit möglich, ist vom EEB und seinem Geschäftsführenden Ausschuss auf die für Arbeitnehmervertretungen bereits bestehende Infrastruktur zurückzugreifen und diese vorrangig zu nutzen. Die Entscheidung über die Hinzuziehung von Sachverständigen soll an den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ausgerichtet sein; soweit zweckmäßig, kann auf in der ProSiebenSat.1 Group vorhandene Expertise zurückgegriffen werden.
- (3) Die Mitglieder des EEB führen ihr Mandat unentgeltlich als Ehrenamt. Ihnen werden notwendige Reisekosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen erstattet. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach den jeweiligen lokalen Regelungen durch den jeweiligen Arbeitgeber der ProSiebenSat.1 Group.
- (4) Die Mitglieder des EEB sind, soweit erforderlich, zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien. Das jeweilige Mitglied des EEB hat seinen Vorgesetzten rechtzeitig von einer Arbeitsbefreiung wegen einer Tätigkeit für das EEB zu unterrichten.
- (5) Mitglieder des EEB können bei Bedarf ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Umfang der jeweiligen Erforderlichkeit im Einvernehmen zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und dem Geschäftsführenden Ausschuss des EEB freigestellt werden. Kann über eine Freistellung kein Einvernehmen erzielt werden, gilt § 27 Absatz (3).
- (6) Die Mitglieder des EEB dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen auf Grund ihrer Tätigkeit weder begünstigt noch benachteiligt werden.

§ 21 Fortbildung

- (1) Die Mitglieder des EEB können aufgrund Beschlusses des Geschäftsführenden Ausschusses des EEB gemäß § 31 SEBG an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des EEB erforderlich sind. Dazu können Sprachkurse in englischer Sprache gehören.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss des EEB hat eine etwaige Teilnahme, die Kosten und die zeitliche Lage der Veranstaltungen rechtzeitig dem Vorstand der Gesellschaft und der Leitung der betroffenen Tochtergesellschaft mitzuteilen. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

§ 22 Schutz bei Kündigungen

- (1) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat ein Mitglied des EEB im Hinblick auf seine kündigungs(schutz)rechtliche Stellung die Rechte aus § 42 SEBG. Hierbei ist abzustellen auf die Gesetze und Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem das jeweilige Mitglied des EEB seinen gewöhnlichen Arbeitsort hat.
- (2) Die Gesellschaft wird den Vorsitzenden des EEB, im Fall von dessen persönlicher Betroffenheit einen seiner Stellvertreter, vorab über die beabsichtigte Kündigung eines Mitglieds des EEB unterrichten.

§ 23 Geheimhaltung und Vertraulichkeit; Compliance

- (1) Die Mitglieder des EEB sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die vom Vorstand der Gesellschaft als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind und den Mitgliedern des EEB im Zusammenhang mit dem Mandat und der Aufgabe im EEB bekannt geworden sind, geheim zu halten, insbesondere Dritten gegenüber nicht zu offenbaren und nicht für persönliche Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach einem etwaigen Ende des Mandats und der Aufgabe im EEB. Ergänzend gilt § 41 SEBG.
- (2) Für die Mitglieder des EEB gelten die für die Arbeitnehmer jeweils gültigen Compliance-Regeln und Verhaltenskodizes der ProSiebenSat.1 Group.
- (3) Die Mitglieder des EEB werden bei ihrer Tätigkeit insbesondere weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Group zustehen, für sich nutzen. Mögliche Interessenkonflikte sind unverzüglich gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft offen zu legen.

TEIL F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Mitbestimmung

Eine Mitbestimmung in Aufsichts- oder Verwaltungsorganen der Gesellschaft findet nicht statt.

§ 25 Geltungsdauer der Vereinbarung; Änderungen und Neuverhandlungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE im Handelsregister in Kraft.
- (2) Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024.
- (3) Zu einer Kündigung berechtigt sind die Gesellschaft und das EEB. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist im Falle der Kündigung durch die Gesellschaft an das EEB und im Falle der Kündigung durch das EEB an den Vorstand der Gesellschaft zu richten.

Die Erklärung einer Kündigung dieser Vereinbarung durch das EEB bedarf eines Beschlusses des EEB mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des EEB, durch welche zugleich mindestens 2/3 der Gesamtzahl der von der ProSiebenSat.1 Group im territorialen Geltungsbereich dieser Vereinbarung beschäftigten Arbeitnehmer vertreten werden.

- (4) Die Vereinbarung gilt nach Kündigung weiter, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird. Zuständig für Neuverhandlungen und den Abschluss einer neuen Vereinbarung ist auf Seite der Arbeitnehmer anstelle eines neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums das EEB.
- (5) Die Gesellschaft und das EEB können jederzeit einvernehmlich Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung vereinbaren. Beide Seiten verpflichten sich, Gespräche auf Verlangen der anderen Seite aufzunehmen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Unberührt bleiben Neuverhandlungen nach § 18 Abs. 3 SEBG. Zuständig für Neuverhandlungen und den Abschluss einer neuen Vereinbarung ist in diesem Fall auf Seite der Arbeitnehmer anstelle eines neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums das EEB; für den Fall, dass von der (geplanten) strukturellen Änderung Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten betroffen sind, die noch nicht im EEB vertreten sind, ist durch das EEB für Zwecke der Verhandlungen und den Abschluss einer neuen Vereinbarung aus den betreffenden Mitgliedstaaten jeweils ein zusätzliches Mitglied zu bestellen. § 10 Absatz (4) gilt entsprechend.

§ 26 Vertretung des Vorstandes der Gesellschaft

Soweit nach dieser Vereinbarung die Gesellschaft durch ihren Vorstand handelt und dies nicht anderweit geregelt ist, ist dieser berechtigt, sich vertreten zu lassen.

§ 27 Anwendbares Recht und Sprache, Gerichtsstand

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, findet auf diese Vereinbarung deutsches Recht in Verbindung mit den diesem zugrunde liegenden europäischen Vorschriften Anwendung. Die Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 22 bis 33 SEBG wird ausgeschlossen, soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders bestimmt.
- (2) Die deutsche Fassung dieser Vereinbarung ist maßgeblich.
- (3) Im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, ihrem Inhalt und ihrer Auslegung ergeben und nicht anderweitig im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit beigelegt werden können, soll vorrangig eine Schlichtungsstelle am Sitz der Gesellschaft angerufen werden. Zur Anrufung berechtigt ist der Vorstand der Gesellschaft, das EEB und/oder dessen Geschäftsführender Ausschuss.

Die Mitglieder der siebenköpfigen Schlichtungsstelle werden vom Vorstand der Gesellschaft und vom Geschäftsführenden Ausschuss des EEB wie folgt bestellt: Jede Seite benennt jeweils drei (3) Beisitzer. Mindestens zwei der von der Arbeitnehmerseite zu benennenden Beisitzer sollen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des EEB sein; der dritte Beisitzer kann auch ein Dritter sein, der nicht Arbeitnehmer der ProSiebenSat.1 Group ist. Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt gemeinsam durch den Vorstand der Gesellschaft und den Geschäftsführenden Ausschuss des EEB; kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn das nach dieser Vereinbarung zuständige Arbeitsgericht. Ferner können sich der Vorstand der Gesellschaft und der Geschäftsführenden Ausschuss des EEB auf einen ständigen Vorsitzenden der Schlichtungsstelle einigen.

Entscheidungen der Schlichtungsstelle schließen eine Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus. Im Einzelfall können die Parteien des Schlichtungsverfahrens jedoch auch vereinbaren, dass die Entscheidung der Schlichtungsstelle für sie verbindlich sein soll.

- (4) Für gerichtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das Arbeitsgericht München zuständig. Dies gilt insbesondere auch für Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem EEB und die Anfechtung bzw. den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl oder Bestellung eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds des EEB.

§ 28 Salvatorische Klausel

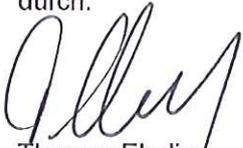
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieser Vereinbarung soll jeweils diejenige angemessene wirksame und durchführbare Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien dieser Vereinbarung nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben bzw. eine Bestimmung, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Unterföhring, den 27. Februar 2015

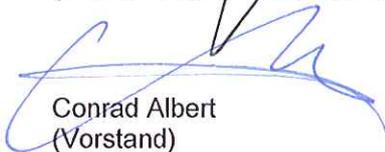
Unterföhring, den 27. Februar 2015

ProSiebenSat.1 Media AG

durch:



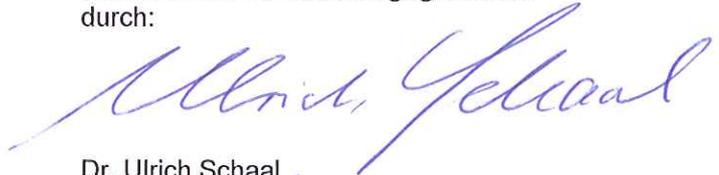
Thomas Ebeling
(Vorsitzender des Vorstands)



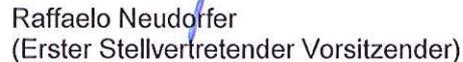
Conrad Albert
(Vorstand)

Besonderes Verhandlungsgremium

durch:



Dr. Ulrich Schaal
(Vorsitzender)



Raffaello Neudorfer
(Erster Stellvertretender Vorsitzender)

Martin Cejka
(Zweiter Stellvertretender Vorsitzender)



ANLAGE 1

zur

**Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer
in der ProSiebenSat.1 Media SE**

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ersten European Employee Board

Mitgliedstaat	Mitglied
Dänemark	Julie Kjøster
Deutschland	Dr. Ulrich Schaal Raffaello Neudorfer Konstanze Hauss Gerd Klausmann Dieter Staiger Torsten Tschoepe
Großbritannien	David Hodkinson
Norwegen	Dag Obert Eine
Österreich	Martin Cejka
Rumänien	Andrei Marian Gherghina
Schweden	-

Mitgliedstaat	Ersatzmitglieder (nach Reihenfolge der Bestimmung)
Dänemark	Lars Foenss
Deutschland	Ralf Anwender Hanife Reuter Konrad Baer Nicole Konrader Peter Pilnei Kirsten Rocha
Großbritannien	-
Norwegen	-
Österreich	-
Rumänien	Elena Toader
Schweden	-